

Urteil BVerG zu Legasthenie und Bemerkungen im Abiturzeugnis

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. November 2023 00:25

Zitat von Bolzbold

Das muss Dir nicht peinlich sein.

[Nachteilsausgleich bei ADHS - Inklusion - lehrerforen.de - Das Forum für Lehrkräfte](#)

Da habe ich es seinerzeit erklärt.

Dazu gibt es auch ein OVG-Urteil, das dies sehr plastisch darlegt. Ich habe hier ein anderes Urteil verlinkt und empfehle die Lektüre der FN 14 und 16.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.07.2021 - 6 B 986/21 - openJur](#)

Die Begründung des nachstehend verlinkten Urteils verdeutlicht das Ganze auch noch einmal.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.11.2019 - 14 A 2071/16 - openJur](#)

Da geht es m.E. um jeweils verschiedene Sachverhalte. Der Jurastudent aus dem einen Urteil hatte seit seiner Kindheit an Lernschwierigkeiten gelitten, Prüfungen geschrieben und dann, als die Leistungen mangelhaft waren, wollte er nachträglich mit der ad hoc erstellten Diagnose von dieser Prüfung zurücktreten. Da ging es wohl eher nicht um ADHS...

Das andere Urteil bezieht sich darauf, dass *der angestrebte Beruf* Konzentration und emotionale Stabilität fordere und diese auch in der Prüfung abrufbar sein müsse. (Die Person hatte zudem Migräneattacken.)

Im Abitur müsste ADHS m.E. genauso wie jede andere Erkrankung behandelt werden und ein Nachteilsausgleich zu beantragen sein. Ich weiß nicht genau, wie der aussehen könnte, weil die Prüfungsbedingungen bereits recht ADHS-freundlich sind, aber rein theoretisch sagt ja genau das von dir verlinkte Urteil im Ausgangspunkt, dass für alle Behinderungen dasselbe gilt, oder liege ich falsch?